



Windenergie

Resolution der Bürgermeister des Amtes Lütow vom 18. Februar 2016

Bislang sind im Bereich des Amtes Lütow zwei Windenergieparks entstanden. Zudem hat es im Amtsbereich weitergehende konkrete Ansiedlungswünsche gegeben. Daraufhin haben einige Gemeinden erklärt, in den damaligen landesplanerischen Wind-eignungsgebieten mittels kommunaler Bauleitplanung steuernd einzugreifen. Dies ist i.d.R. mittels Aufstellungsbeschlüssen von Bebauungsplänen auch dokumentiert worden.

Die Initiative des Landes Schleswig-Holstein nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes in Sachen „Windenergie“ mit der Aufstellung rechtssicherer Regionalpläne zu reagieren und damit in einigen Landesbereichen neue Eignungsflächen auszuweisen wird mit Spannung verfolgt.

Es ist davon auszugehen, dass es in den neuen landesplanerischen Vorgaben Vorranggebiete für Windenergieanlagen für den Bereich des Amtes Lütow geben wird.

Schon heute positionieren sich die Gemeinden des Amtes Lütow in der für die Einwohnerschaft wichtigen Frage des Abstandes zu der vorhandenen Wohnbebauung zu den Windkraftanlagen. Das Land sieht als Mindestabstand in seinen Kriterien bislang 800 Meter vor. In anderen Bundesländern (z.B. Bayern und Sachsen) gilt als Bemessungsgrundlage „Anlagenhöhe x 10“ zu Wohngebieten.

Die Gemeinden des Amtes Lütow sind der Auffassung, dass der Abstand von 800m nicht mehr zeitgemäß ist. Die Anlagenhöhe der Windkraftanlagen hat sich in den letzten Jahren fast verdoppelt, ohne dass der Abstand zum Wohngebiet angepasst wurde.

Vorbehaltlich weitergehender Stellungnahmen des Amtes Lütow sowie seiner 10 Gemeinden im anstehenden Beteiligungsverfahren wird schon heute eine Änderung des Kriteriums *Abstandsregelung von Windkraftanlagen zu Wohngebieten* auf Anlagenhöhe x 10 eingefordert.

Erhalten 16.2.16